



Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim Postfach 11 27 | 76858 Herxheim

BVM
Bartz Versicherungsmakler GmbH
Am Kirchweg 9
76863 Herxheimweyher

Rathaus
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim
Tel 07276/501 0
Fax 07276/501 250
E-Mail info@herxheim.de
www.herxheim.de

Im Auftrag der Ortsgemeinde:

Ihr Schreiben/ Ihr Zeichen 30.04.2013	Unser Schreiben/ Unser Zeichen 3/145-02	Sachbearbeiter/-in E-Mail Frau Kopf m.kopf@herxheim.de	Zimmer 1.03	Telefon 501-124	Datum 27.05.2013
---	---	---	-----------------------	---------------------------	----------------------------

Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrte Frau Bartz, sehr geehrter Herr Bartz,

die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim als zuständige Behörde erteilt folgende

Erlaubnis:

Der BVM Bartz Versicherungsmakler GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, HRB 2919, derzeitiger Sitz in 76863 Herxheimweyher, Am Kirchweg 9, derzeit gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Karin Bartz, geb. Allenbacher, geb. am 06.04.1962 in Kusel und den Geschäftsführer Herr Peter Bartz, geb. am 07.01.1956 in Kusel, beide derzeit wohnhaft in 76863 Herxheimweyher, Am Kirchweg 9, wird gemäß § 34c GewO die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

- Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von **Verträgen** über:
 - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte;
 - gewerbliche Räume, Wohnräume;
 - Darlehen.
- Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als **Bauherr** in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden.

Besuchszeiten

Verbandsgemeindeverwaltung Mo 8.30 - 12.00/14.00 - 18.00 Uhr Di u. Do 8.30 - 12.00/14.00 - 16.00 Uhr Mi 8.30 - 12.00 Uhr | Fr 8.30-12.30 Uhr
Bürgerbüro Mo 8.00 - 12.00/14.00 - 18.00 Uhr Di 8.00 - 12.00/14.00 - 16.00 Uhr Mi 7.30 - 12.00 Uhr Do 8.00 - 18.00 Uhr | Fr 8.00-12.30 Uhr

3. Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als **Baubetreuer** im fremden Namen für fremde Rechnung.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **750,00 EUR** festgesetzt.

Begründung:

Sie haben am 30.04.2013 eine Erlaubnis nach § 34c GewO beantragt. Im Erlaubnisverfahren unter Beteiligung anderer Behörden haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden. Die Erlaubnis ist Ihnen daher zu erteilen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Gewerbetreibende verpflichtet ist, die Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zu beachten.

Gebühren:

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil Sie die Amtshandlung (Erlaubnis) beantragt und damit veranlasst haben und die Amtshandlung zu Ihren Gunsten vorgenommen wurde, denn die beantragte Erlaubnis wurde erteilt. Für die erteilte Erlaubnis setzen wir die von der Erlaubnisinhaberin zu tragenden Kosten hiermit auf 750,00 EUR fest. Der Betrag setzt sich zusammen aus 750,00 EUR Gebühr und 0,00 EUR Auslagen. Die Festsetzung basiert auf den §§ 2, 3, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) i.V.m. lfd. Nummer 1.6 der Anlage dazu. Danach kann eine Gebühr zwischen 76,69 EUR bis 3.067,75 EUR festgesetzt werden. Die oben festgesetzten Gebühren berücksichtigen Verwaltungsaufwand und den wirtschaftlichen Vorteil der Antragstellerin (§ 9 LGebG). Gründe, die für eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Kosten sind gemäß § 17 LGebG sofort zur Zahlung fällig und zwar auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Herxheim (vgl. Seite 1 unten).

Die Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim ergibt sich aus § 155 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

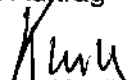
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.herxheim.de/index.php?id=7815> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Klaus Knoll

